

seit dem Jahre 2003 ernsthaft angenommen, indem die Europäische Kommission einen Vorschlag zur Schaffung einer gemeinnützigen Europäischen Stiftung, der *Fundatio Europaea (FE)*, vorlegte. Diese gemeinnützige Europäische Stiftung soll die bestehenden europäischen Rechtsformen im Stiftungsbereich ergänzen und somit grenzüberschreitende Tätigkeiten von Stiftungen, insbesondere auch den Transfer von gemeinnützig gebundenem Geld, vereinfachen.

Anerkennung von gemeinnützigen liechtensteinischen Stiftungen im Ausland aus Optik des Steuerrechts

Die bereits oben geschilderte Partikularität des liechtensteinischen zivilrechtlichen Gemeinnützigkeitsbegriffs führt dazu, dass Länder, welche die privatrechtliche Begriffsbestimmung der Gemeinnützigkeit nicht kennen, sondern vom steuerrechtlichen Gemeinnützigkeitsbegriff geleitet werden, entweder gar nicht oder nur in eingeschränkter Weise bereit sind, die liechtensteinische Stiftung als gemeinnützige Einrichtung zu akzeptieren.

In besonderer Weise gilt dies dann, wenn mit dem Begriff der Gemeinnützigkeit in gleicher Weise auch steuerliche Privilegierungen verknüpft sind. Da steuerliche Privilegierungen einhergehen mit einer Belastung der Allgemeinheit in Form von Steuerausfällen,³⁸ gewähren ausländische Jurisdiktionen regelmässig steuerliche Privilegierungen einer Stiftung nur dann, wenn diese ausschliesslich gemeinnützige Zwecke verfolgt.

wenn festgestellt wird, dass sie keinen entscheidenden Einfluss auf ein unabhängiges Unternehmen in einem anderem EWR-Staat oder eine wirtschaftliche Tätigkeit, die in den Anwendungsbereich der Niederlassungsfreiheit fällt, ausgeübt haben. Ob die Niederlassungsfreiheit oder die Kapitalverkehrsfreiheit Anwendung finde, hänge jeweils von den konkreten Umständen des Ausgangsverfahrens ab. Diese Entscheidung ist als Meilenstein zu werten, da erstmals einer liechtensteinischen Treuhänderschaft, die im Unterschied zur liechtensteinischen Stiftung keine Rechtspersönlichkeit besitzt, der Zugang sowohl zur Niederlassungs- als auch Kapitalverkehrsfreiheit des EWR-Abkommens gewährt wird. Es ist zu erwarten, dass sich zukünftige Urteile sowohl nationaler als auch internationaler Gerichte sowohl im Gesellschafts-, als auch im Stiftungs- und Trustrecht nach dieser bedeutenden Entscheidung richten werden.

38 Vgl. Jakob 2009, S. 45 f.